

***Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften können die Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Fall »Viking-Line«, in den Fällen »Laval« (Vaxholm) und »Rüffert« nicht akzeptieren.***

***Woher nimmt die EU das Recht und die Legitimation, grundlegende Arbeitnehmerrechte, die im nationalen Rahmen erkämpft wurden, zu beseitigen?***

***Wir wenden uns an die Verantwortlichen der DGB-Gewerkschaften:***

***Setzt Euch dafür ein, dass diese Urteile aufgehoben werden!***

### **Die Fakten zu den EuGH-Urteilen:**

11.12.07: Urteil im Fall »Viking-Line« (C-438/05) gegen die **FSU** (Finnische Seeleutegewerkschaft), die **ITF** (Internationale Transportarbeiterföderation) und den Kampf für die Verteidigung des finnischen Tarifvertrags gegen das finnische Fährunternehmens Viking Line, das um die Lohnkosten zu senken, das Ausflaggen des Schiffs »Rosella« von Finnland nach Estland beschlossen hatte.

18.12.07: Urteil im Fall »Laval« (Vaxholm) (C-341/05) gegen die **Svenska Byggnadsarbetareförbundet** (Bauarbeitergewerkschaft), die Baustellenblockaden gegen das lettische Unternehmen Laval organisiert hatte, weil Laval 35 lettische Arbeiter auf einer Baustelle in Vaxholm arbeiten lassen wollte, ohne den schwedischen Bautarifvertrag zu unterschreiben.

3.4.08: Urteil im Fall »Rüffert« (C-346/06) gegen die Tariftreue, die das niedersächsische Vergabegesetz fordert.

53 polnischen Kollegen erhielten nur 46,57% des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohns. Das Vergabegesetz verlangt aber die Zahlung des Tariflohns, der für die Bauhelfer zugleich der gesetzliche Mindestlohn ist, während Facharbeiter in höhere Lohngruppen eingruppiert werden müssen. Der EuGH verbietet die Anwendung des Tarifvertrags für Facharbeiter.

Im Fall »Laval« wie im Fall »Rüffert« urteilt der EuGH auf der Basis von Art. 49 des EG-Vertrages (Art. 56 Vertrag von Lissabon). Danach sind „Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind ... verboten.“

Im Fall »Viking-Line« bildet Art 43 EGV (Art. 49) die Basis des Urteils: „Die Beschränkungen der freien Niederlassung ... sind ... verboten.“

\* \* \* \*

**Die Urteile im Fall »Viking-Line«, im Fall »Laval« und im Fall »Rüffert« stellen eine neue Qualität der massiven Angriffe der EU und ihrer Institutionen auf die kollektiven Rechte und Garantien der europäischen Arbeiterschaft und auf die Existenzgrundlagen unserer Gewerkschaften dar.**

**Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass die Bundeskonferenz der AfA (Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der SPD) beschlossen hat, dass diese EuGH-Urteile zurückgenommen werden müssen. Die Konferenz tat dies nachdem der Vorsitzende des DGB, Michael Sommer, und der Vorsitzenden von ver.di, Frank Bsirske, in ihren Reden gegen die Urteile Stellung bezogen hatten.**

Im »Protokoll über den Binnenmarkt und den Wettbewerb«, das zum Vertrag von Lissabon gehört, kommen „die hohen Vertragsparteien“ überein, „dass der Binnenmarkt ... ein System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt“.

Gestützt auf die Verbote zur Beschränkungen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit setzen die Urteile des EuGH unmittelbar an bei der Zertrümmerung der im jeweiligen nationalen Rahmen existierenden Errungenschaften, Rechten und Garantien, wie sie in der Sozialgesetzgebung und v.a. in den Tarifverträgen und

ihrer Verbindlichkeit verankert sind. Sie bedrohen damit unmittelbar die Rechte der Arbeitnehmerschaft und ihrer Gewerkschaften sowie deren Mächtigkeit. Sie öffnen so der sich auf die Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit berufenden Tarifflicht Tür und Tor, indem sie zugleich massiv in die Rechte unserer Organisationen, insbesondere in das Streikrecht, eingreifen. Doch das EuGH-Urteil im Fall »Viking-Line« geht noch umfassender an die Substanz demokratischer Rechte und Freiheiten:

In Absatz 46 des Urteils im Fall »Viking-Line« stellt der EuGH in Bezug auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union fest, „dass die Ausübung der dort betroffenen Grundrechte, nämlich der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie der Menschenwürde, nicht außerhalb des Anwendungsbereichs der Bestimmungen des Vertrags liegt und dass sie mit den Erfordernissen hinsichtlich der durch den Vertrag geschützten Rechte in Einklang gebracht werden und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen muss.“ In Absatz 47 heißt es schließlich: „Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Grundrechtscharakter des Rechts auf Durchführung

*einer kollektiven Maßnahme die im Ausgangsverfahren fraglichen kollektiven Maßnahmen nicht dem Anwendungsbereich von Art. 43 EG zu entziehen vermag.“*

Damit haben wir eine klare Aussage zur Bedeutung und Reichweite der Grundrechtecharta. Unmissverständlich wird deren Wert durch ihre vollständige Unterordnung unter das Verbot der Einschränkung der Grundfreiheiten der EU, zu denen ja die Niederlassungsfreiheit als Teil des freien Dienstleistungsverkehrs (sowie der freie Kapital-, Waren- und Personenverkehr) gehören, bestimmt: **Grundrechte wie das Streikrecht und das Recht auf Durchführung sonstiger kollektiver Maßnahmen der Arbeiterschaft und ihrer Gewerkschaften einschließlich der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie der Menschenwürde enden an den Grenzen der dem Kapital dienenden Grundfreiheiten der EU. Wir sind nicht konfrontiert mit**

\* \* \* \*

## **Selbst die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen und der mit ihnen fixierte gesetzliche Mindestlohn stehen zur Disposition**

Am 12.4. erklärt die IG BAU: *„Die ostdeutschen Arbeitgeberverbände des Handwerks wollen den Mindestlohn 2 für Facharbeiter, der auch für Entsendearbeitnehmer aus dem Ausland gilt, abschaffen und nur noch einen unteren Mindestlohn für Bauhelfer, der bisher bei neun Euro pro Stunde liegt, festschreiben.“* Klaus Wiese: *„Ausgerechnet in der Branche, die beispielhaft mit Mindestlöhnen dem Lohndumping begegnet ist, droht nun der Flächenbrand.“*

Die ostdeutschen Bauarbeitgeber stützen sich auf die EuGH-Urteile und zeigen sehr klar ihr Verständnis vom Mindestlohn.

Das Recht der Gewerkschaften und die Verbindlichkeit der von ihnen ausgehandelten Tarifverträge soll vollständig dereguliert werden. Gestützt auf die Verträge und durch die EuGH-Urteile bestätigt, werden diese Rechte der DGB-Gewerkschaften und sie selbst als Organisationen der Arbeiterschaft direkt aus den Konzernen heraus bekämpft. Der Christliche Gewerkschaftsbund mit seinen „Tarifverträgen“ (für die Zeitarbeitsbranche etc.), die AUB (Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger) von Siemens, Aldi etc. finanziert, die Gewerkschaft der Neuen Brief- und Zustelldienste (GNBZ), direkt von der PIN- und TNT-Führung konstruiert sind Synonyme für Spalter-Organisationen im Dienste des Wettbewerbs der EU.

\* \* \* \*

## **Was bleibt vom „demokratischen und sozialen Bundesstaat“?**

Mit dem Urteil im Fall »Rüffert« wurden sofort Fragen zur Rechtmäßigkeit der Vergabegesetze anderer Bundesländer aufgeworfen, insbesondere des Berliner Vergabegesetzes, dem am 11.7.06 durch das Bundesverfassungsgericht (1 BvL 4/00) bescheinigt wurde, dass das *„Verlangen nach Abgabe einer Tarifreueerklärung bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge verfassungsge-*

**einem EuGH der irregeleitet und unkalkulierbar Recht spricht. Wir sind konfrontiert mit der höchstrichterlichen Auslegung der Verträge, zementiert durch den Vertrag von Lissabon, der die Gewerkschaften an Händen und Füßen fesseln soll.**

**Michael Sommer** und **Wanja Lundby-Wedin**, Vorsitzende der schwedischen LO, erklären am 8.4.08, dass diese Urteile die nationalen Regelungen zur Sicherung von Mindest- und Tariflöhnen praktisch ausgehebelt haben. Sie fügen hinzu, es könne nicht angehen, dass der EuGH zentrale soziale Standards in den Mitgliedstaaten vom Tisch fegt und die nationalen Tarifsysteme aushöhlt. Die FAZ vom 6.4.08 zitiert den Kollegen Sommer mit den Worten:

*„Stellt endlich klar: In Europa gelten soziale Bedingungen. Sonst stellen wir Europa in Frage.“*

Der seit dem 1.1. in Deutschland geltende Postmindestlohn, der auf dem von ver.di ausgehandelten Tarifvertrag basiert, wird von der EU-Kommission infragegestellt: Gegen ver.di und v.a. die Postboten gerichtet, hatten TNT u.a. mit der von ihnen selbst konstruierten GNBZ einen Mindestlohn von bis zu 7,50 Euro vereinbart. Ein TNT-Sprecher betont, TNT sei ein Verfechter von Lohnuntergrenzen, die in den Niederlanden schon lange üblich sind: *„Aber die Lohnpolitik darf nicht gebraucht werden, um den Wettbewerb zu behindern“*. Gestützt auf die Haltung von EU-Binnenmarktkommissar McCreevy und Wettbewerbskommissarin Kroes, die in der Einführung *„unangemessen hoher Mindestlöhne“* (McCreevy) eine Einschränkung des Wettbewerbs bzw. einen Beweis für die mangelnde Liberalisierung des europäischen Briefmarkts (Kroes) sehen (vgl. dpa, 20.3.08), hat der niederländische Postdienstleister TNT N.V. bei der EU-Kommission Beschwerde gegen den entsprechend des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes seit 1.1.08 verbindlichen Mindestlohn für Briefzusteller in Deutschland erhoben. Der Mindestlohn in Höhe von bis zu 9,80 Euro verstoße gegen die Vorschriften zum Wettbewerb und zum Binnenmarkt der Europäischen Union, erklärt ein TNT-Sprecher und präzisiert: *„Dieser zu hohe Mindestlohn behindert den freien Marktzugang“*.

*mäß“* ist und z.B. im Einklang mit der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 des Grundgesetzes (GG) steht, obwohl die Tarifreueerklärung nicht an die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages gebunden ist.

Nach dem Urteil des EuGH im Fall »Rüffert« hat der wissenschaftliche Dienst des Bundestages (Nr. 14/08, 9.4.08) eine Ausarbeitung vorgelegt. In Bezug auf das

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wird darin festgestellt: „Der Schutz der Arbeitnehmer, die damit einhergehende Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme und die Unterstützung der Ordnungsfunktion des Tarifrechts rechtfertigen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes die Beschränkung der Berufsfreiheit und des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Grundgesetzes.“ Anders ausgedrückt: Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie gehören zu den demokratischen Grundrechten, durch die sich die Republik entsprechend dem Sozialstaatsprinzip als „demokratischer und sozialer Bundesstaat“ konstituiert.

Die Verfassungsgerichtssprechung betont das Recht der Arbeitnehmer auf gewerkschaftliche Organisation, weil sie nur dadurch, als unabhängige freie Gewerkschaft im Rahmen der Tarifautonomie befähigt werden zu freien Tarifverhandlungen, zum Abschluss eines Tarifvertrags sowie zur Garantie der Verbindlichkeit dieses gewerkschaftlichen Tarifvertrags.

Das GG schützt das Recht auf gewerkschaftliche Organisation und verbindlichen Tarifvertrag, also unabhängig von einer staatlichen Mindestlohnregelung oder auch Allgemeinverbindlichkeitserklärung.

Das Urteil des EuGH im Fall »Rüffert« bricht deutsches Tarifvertragsrecht und Gewerkschaftsrecht. Es zielt direkt auf den gewerkschaftlichen Tarifvertrag. Damit aber werden die Grundrechte des GG in Frage gestellt. Entsprechend dem Sozialstaatsprinzip des deutschen GGs stehen soziale Rechte, Sozialstandards, über den Unternehmerfreiheiten des Eigentums, des Kapitalverkehrs und des Wettbewerbs. Gewerkschaft und Tarifvertrag sind geradezu sozialstaatlich geboten zur Verhinderung z.B. eines von Unternehmern organisierten

Wettbewerbs unter den Arbeitnehmern zur Demontage der Sozialstandards, des Tarifvertrags, des Lohndumping-Wettbewerbs.

Dem deutschen Verfassungsgrundsatz des Sozialstaatsgebots tritt das EuGH-Urteil mit seiner Berufung auf die Unternehmerfreiheiten der EU-Verträge entgegen. Diese von der EU absolut gesetzten „Grundfreiheiten“ haben ihren zentralen Platz im Lissabon-Vertrag. Angesichts des Falles »Rüffert« muss der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags nun feststellen: aus dem EuGH-Urteil und „aus dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts folgt nun, dass solche Regelungen, die denen des niedersächsischen Vergabegesetzes gleichen, unangewendet bleiben müssen. Hieran ändert auch die im Ergebnis andere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nichts.“

**Das nach Art. 20 Grundgesetzlich garantierte und unveränderbare Sozialstaatsgebot und die nach Art. 9 garantierte Koalitionsfreiheit und die daraus hervorgehenden Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte und Tarifvertragsrecht, sowie die diesen Verfassungsgrundsätzen folgende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gelten nichts angesichts der EuGH-Urteile, die dem EG-Vertrag und dem Vertrag von Lissabon folgen.**

**EU-Recht bricht nationales Recht, bricht nationale Arbeitnehmerrechte, Tarifvertragsrecht und Gewerkschaftsrecht? EU-Vertragsrecht – auch der Vertrag von Lissabon – bricht das GG, durch das sich die Republik als sozialer Bundesstaat definiert und die grundlegenden Arbeitnehmerschutzrechte Vorrang haben vor den Kapitalfreiheiten?**

\* \* \* \*

## **Protokoll zum „Sozialen Fortschritt“ oder Verteidigung der ILO-Konventionen?**

Der EGB bittet nun um ein Protokoll zum „Sozialen Fortschritt“ (Sozialklausel), um die Wiederholung solcher EuGH-Urteile zu vermeiden. Eine Sozialklausel soll die Wiederholung solcher Urteile zukünftig vermeiden. Das aber heißt, die im Rahmen des Vertrags von Lissabon gefällten Urteile zu akzeptieren!

Kann man im Namen einer „Sozialklausel“ das Diktat des EuGH akzeptieren, das zugleich die Tarifverträge und das Recht der Gewerkschaften ihre Verbindlichkeit im nationalen Rahmen zu garantieren, auflöst?

Kann man im Namen einer „Sozialklausel“ die Bedrohung der Konventionen der ILO und damit der ILO selbst akzeptieren, wo sich diese Urteile gegen die Arbeiterbewegung weltweit und ihre Errungenschaften, die sie

vielfach auf die ILO-Konventionen gestützt, erkämpft haben, richten?

Die EuGH-Urteile und die sie leitenden Verträge sind unvereinbar mit den ILO-Konventionen

- 87 (Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948),
- 94 (Übereinkommen über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen, 1949),
- 97 (Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung 1949)) und
- 98 (Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949).

**Jeden Gewerkschafter – weltweit – muss das alarmieren!**

## **25. Mai, Stockholm: Europäische Arbeiterkonferenz**

**Im Aufruf zur Konferenz am 25. Mai, zu der schwedische und dänische Kolleg/-innen die Initiative ergriffen haben, heißt es: „Der EuGH**

**hat Urteile gefällt, die massiv das Recht der Gewerkschaften angreifen, Kampfmaßnahmen zu beschließen und Streiks zu organisieren und**

**durchzuführen. Wir unterstreichen: dies macht deutlich, dass das Streikrecht und die EU-Politik unvereinbar sind.**

**Was bleibt von unserer Souveränität? Was bleibt vom Recht auf freie Verhandlungen, vom Recht, sich frei zu organisieren, zu streiken, eine Blockade durchzuführen?**

Wir, schwedische und dänische Kolleg/-innen, haben uns auf der europäischen Arbeitnehmerkonferenz am 2./3. Februar in Paris für das NEIN zum Lissabon-Vertrag getroffen, zu der gewerkschaftliche und politische Vertreter der Arbeiterbewegung aus 19 Ländern Europas und die Internationale Arbeitnehmerverbindung (IAV) eingeladen haben. Gegen die Offensive der EU, die alle unsere Rechte und Errungenschaften zerstört,

haben wir uns für das NEIN zum Lissabon-Vertrag, für die Aufhebung des Maastrichter und Amsterdamer Vertrages, für den Bruch mit der Europäischen Union ausgesprochen.

Aber wir machen aus diesen Fragen keine Vorbedingung für den vereinten Kampf für die Rücknahme des EuGH-Urteils gegen die schwedischen Gewerkschaften.

**Wir rufen zu einer europäischen Arbeitnehmerkonferenz in Schweden auf, um zu erklären: Keine internationale Institution hat das Recht, soziale Errungenschaften, die über Jahrhunderte durch Kämpfe der Arbeiterschaft und ihrer Organisationen im nationalen Rahmen erreicht worden sind, zu beseitigen.“**

**Organisieren wir dafür die Einheit – in jedem Land:**

***Die internationale Arbeiterbewegung sagt NEIN zu den Urteilen des EuGH in den Fällen »Viking-Line«, »Laval« (Vaxholm) und »Rüffert«***

***Für die Rücknahme der Urteile des Europäischen Gerichtshofs***

***Unterstützt die Europäische Arbeitnehmerkonferenz am 25. Mai in Stockholm!***

\* \* \* \*

**Wir wenden uns heute, am 1. Mai 2008, an den DGB und seine Einzelgewerkschaften und stellen fest:**

Die internationale Arbeiterbewegung sagt NEIN zu den Urteilen des EuGH in den Fällen »Viking-Line«, »Laval« (Vaxholm) und »Rüffert«!

Die Europäische Union hat nicht die geringste Legitimierung dafür, soziale Grundrechte, die über Jahrhunderte durch Kämpfe der Arbeiterschaft und ihrer Organisationen im nationalen Rahmen erreicht worden sind, in Frage zu stellen und aufzuheben.

Die Urteile des EuGH bedeuten, dass die EU und die Verträge den Gewerkschaften vorschreiben, was sie tun können, dass die Gewerkschaft nicht länger die Respektierung der Verbindlichkeit ihrer Tarifverträge in ihren Ländern verlangen dürfen; „sie laden ein zum Lohndumping-Wettbewerb!“

Setzt Euch für die Aufhebung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs ein!

Name	Adresse (Fax/E-Mail)	Spende